



---

**Verteiler Aufsicht/ Bilanzierung/ Geldwäsche**

Brüssel, 6. Juli 2018  
JP

**Bericht des Europäischen Parlaments zum Gesetzgebungspaket der Europäische Kommission zur Überarbeitung der CRR/ CRD IV/ BRRD und SRM-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Juni 2018 legte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments seine Position zum Bankenpaket (Überarbeitung der CRR/ CRD IV/ BRRD/ SRM-Verordnung) fest. Eine deutliche Mehrheit der Ausschussmitglieder bestätigte die von den Berichterstattern ausgehandelten Texte. Zudem wurde den Berichterstattern das Verhandlungsmandat für den nun anstehenden Trilog erteilt. Da sich die Wirtschafts- und Finanzminister bereits am 25. Mai 2018 auf die Ratsposition geeinigt haben, steht einer baldigen Aufnahme der letzten Phase des europäischen Gesetzgebungsprozesses, den sogenannten Trilogverhandlungen, nichts mehr im Wege.

Die Europäische Bausparkassenvereinigung setzte sich im Vorfeld der Einigung insbesondere für eine bausparadäquate Berücksichtigung bei der Berechnung der Verschuldungsquote im Rahmen der CRR ein. Ziel war es, ein Netting bei vor- und zwischenfinanzierten Verträgen zu erwirken. Dieses Petikum hat nun Eingang in den finalen Bericht des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung der CRR gefunden (s. Artikel 429(a) 1.(n); Seite 258, CRR). Die Vereinigung wird sich dafür einsetzen, dass diese Regelung auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Rechtstext enthalten bleibt.

Weitere Elemente des Berichts zur Überarbeitung der CRR sind u.a.:

- Der Schwellenwert zur Definition eines „kleinen Instituts“ wird um quantitative und qualitative Kriterien ergänzt, die kumulativ zu erfüllen sind. Der quantitative Schwellenwert wird analog zur Position des Rats auf 5 Mrd. EUR festgesetzt. (s. Artikel 4, (144a)); Seite 27, CRR). Bzgl. der qualitativen Kriterien darf ein kleines Institut nicht komplex sein, d.h. zum Beispiel keine internen Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwenden. Werden die Vorgaben entsprechend erfüllt, so sollen daraus für „kleine Institute“. Erleichterungen beim Meldewesen sowie reduzierte Offenlegungsanforderung entstehen.
- Für global systemrelevante Institute (G-SRI) soll sich die einheitliche Verschuldungsquote von 3% um einen Aufschlag von 50% ihres nach Art. 131 (4) der Richtlinie 2013/36/EU berechneten Kapitalpuffers (G-SII buffer) erhöhen (s. Artikel 92 (a) (da), Seite 67, CRR).

Die Trilogverhandlungen starten im Juli 2018. Es besteht der politische Wille das Dossier bis Ende 2018 abzuschließen. So beauftragten die Staats- und Regierungschefs der EU auf ihrem Euro-Gipfel am 29. Juni 2018 die Wirtschafts- bzw. Finanzminister eine Einigung bis zum Jahresende 2018 herbeizuführen.

Anbei übersenden wir Ihnen die finalen Berichte des Bankenpakets, die in ihrer konsolidierten Fassung am 28. Juni 2018 veröffentlicht wurden (englische Originalversion). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König  
Geschäftsführender Direktor  
Europäische Bausparkassenvereinigung

---

**Anhang:**

- REPORT on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards the leverage ratio, the net stable funding ratio, requirements for own funds and eligible liabilities, counterparty credit risk, market risk, exposures to central counterparties, exposures to collective investment undertakings, large exposures, reporting and disclosure requirements and amending Regulation (EU) No 648/2012 (CRR; englische Originalversion)
- REPORT on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/36/EU as regards exempted entities, financial holding companies, mixed financial holding companies, remuneration, supervisory measures and powers and capital conservation measures (CRD IV; englische Originalversion)
- REPORT on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 806/2014 as regards loss-absorbing and Recapitalisation Capacity for credit institutions and investment firms (SRM-Verordnung; englische Originalversion)
- REPORT on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2014/59/EU on loss-absorbing and recapitalisation capacity of credit institutions and investment firms and amending Directive 98/26/EC, Directive 2002/47/EC, Directive 2012/30/EU, Directive 2011/35/EU, Directive 2005/56/EC, Directive 2004/25/EC and Directive 2007/36/EC (BRRD; englische Originalversion)